

Spezialgeräte auf Pisten und Sonderanlagen Hans-Kaspar Stiffler, Erlenbach/Schweiz

Spezialgeräte auf Pisten

Wenn ich heute zu Spezialgeräten auf Pisten referiere, betrifft das nicht die für Herrichtung und Unterhalt von Schneesportabfahrten eingesetzten Pistenbearbeitungsmaschinen. Deren Einsatz ist in der Schweiz klar geregelt, wie ich Ihnen bereits im Jahre 2005 berichtet habe. Kurz zusammengefasst: Pistenbearbeitungsmaschinen sind möglichst ausserhalb der Betriebszeit der Transportanlagen einzusetzen. Werden sie während der Betriebszeit der Transportanlagen eingesetzt, sind auf unübersichtlichen und engen Pistenabschnitten geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen. Pistenbearbeitungsmaschinen mit Seilwinde oder Frontfräse sind wegen der hochgradigen Unfallgefahr nur ausserhalb der Betriebszeiten der Transportanlagen oder auf gesperrten Pisten oder Pistenabschnitten einzusetzen.

Heute geht es aber um Spezialgeräte, welche die Schneesportler mit auf die Pisten bringen. Die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS – Präsident ist hier Staatsanwalt Heinz Walter Mathys – und die Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz SBS – welche ich präsidiere – werden regelmässig jedes Jahr mit dem Wunsch eines Herstellers konfrontiert, ein neues Sportgerät für Schneesportler zu prüfen und möglichst zur Verwendung zu empfehlen. Es waren dies – die Aufzählung ist nicht vollständig – in den letzten Jahren

2003/04 Balancer

2004/05 Microboard

2005/06 Bikeboard, Alu-Schlitten sowie Airboard mit Hightech-Luftkissen

2006/07 Snowbike und Switchboard

und jetzt wieder – das wie früher auch schon – der Skibock.

Die Geräte sind alle etwa ähnlich. Zumeist kann man sich darauf setzen und mit Hilfe einer Lenkstange die Fahrtrichtung bestimmen. Bei einzelnen Geräten steht man auf einer oder allenfalls auch zwei einem Ski oder Snowboard ähnlichen Gleitflächen, bestimmt die Fahrtrichtung aber auch mit Hilfe einer Lenkstange oder eines Bügels. Leicht verschieden ist nur das Airboard, das man bäuchlings benützt.

Allen Herstellern ist gemeinsam, dass sie behaupten, jetzt das Sportgerät der Zukunft erfunden zu haben, dem eine grosse Verbreitung gewiss sei, dies gewöhnlich unter Hinweis darauf, dass sich das Snowboard schliesslich auch etabliert habe und heute ohne jede Einschränkung auf den Schneesportabfahrten erlaubt sei. Dazu wäre zu bemerken, dass das Snowboard als an den Füssen befestigtes Gerät, das durch Gewichtsverlagerung, Schwungbewegungen und Kanteneinsatz gesteuert und gebremst wird, dem Ski und der mit Ski möglichen Fahrweise recht ähnlich sieht. Lenkvorrichtungen sind hier keine erforderlich. Das Snowboard hat sich durchgesetzt; es dürfte heute von 30 - 40 % aller Schneesportler benützt werden, übrigens recht unterschiedlich in den verschiedenen Schneesportgebieten. All die oben vermerkten Geräte dagegen erscheinen nur vereinzelt, durchgesetzt hat sich keines.

Sowohl die SKUS wie die Kommission für Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten KRS von Seilbahnen Schweiz haben sich stets geweigert, für solch neues Sportgeräte Propaganda zu machen. Wir haben den Herstellern immer wieder erklärt, wir seien bereit, die Frage der Zulassung solcher Geräte auf den Schneesportabfahrten zu prüfen, falls sie sich durchsetzen sollten, wir seien aber nicht bereit, im Sinne von Empfehlungen bei der Promotion mitzuwirken. Das sei Aufgabe der Hersteller.

Wir haben dabei stets auf die SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt der Schneesportabfahrten verwiesen, dessen Art. 13 ganz klar festlegt:

Die Schneesportabfahrten sind für Skifahrer und Snowboarder bestimmt. Schlittler, Langläufer, Mountainbiker, Fussgänger, Hunde usw. gehören nicht auf die Abfahrten.

Man muss sich im Klaren sein, dass all die neuen Schneesportgeräte auf den Abfahrten Fremdkörper sind, dass die Fahrweise ihrer Benutzer nicht derjenigen der Skifahrer und Snowboarder entspricht und dass zudem befürchtet werden muss, dass Ungeübte solches Gerät benutzen, denn in der Werbung wird regelmässig gross herausgestrichen, dass man schon mit ganz wenig Übung über die Pisten stieben könne. Das ist nicht der Fall und damit erst recht nicht erwünscht.

Es kommt dazu, dass die Benutzer solch neuen Geräts sehr oft die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder nicht beachten, sei es, dass sie das mit ihrem Gerät nicht können, sei es, dass sie es nicht für nötig erachten oder sei es, dass sie die Regeln schlicht nicht kennen. Rechtlich ist die Lage aber eindeutig: Die FIS-Regeln werden gemäss Rechtsprechung unseres Bundesgerichtes als allgemein anerkannte Verhaltensregeln gewertet, auch wenn sie keine Rechtsnormen sind. Es ist daher heute in der Schweiz völlig unbestritten, dass Kollisionsunfälle auf Schneesportabfahrten sowohl bei den Gerichten aller Stufen wie in der Schadenerledigungspraxis der Versicherungsgesellschaften

als Massstab für die erforderliche Sorgfalt *aller* Pistenbenützer gelten. Wer regelkonform fährt, macht sich nicht schuldig und braucht keinen Schadenersatz zu leisten, wer aber entgegen den FIS-Regeln fährt, macht sich schuldig und hat Schadenersatz zu leisten, ungeachtet des Umstandes, ob er nun Skifahrer, Snowboarder oder eben ein Pistenbenützer mit Spezialgerät sei.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des Kantonsgerichtes Graubünden aus dem Jahre 1999 zu einem Kollisionsunfall zwischen einem Schlittler und einem Skifahrer auf einer Schneesportabfahrt, wo wörtlich Folgendes festgehalten wird:

Dabei stellt das Schlitteln auf ganzen, als Skipisten präparierten Abfahrten eine atypische und von den Betreibern wohl auch nicht geschätzte Nutzung dar. Der Schlittler muss sich folglich bewusst sein, dass er auf einer solchen Pistenabfahrt einen „Fremdkörper“ darstellt und seine Fahrweise entsprechend anpassen.

Nun ist es so, dass gewisse Schneesportgebiete – oft solche mit weniger bekannten Namen – vergleichsweise rasch den Einflüsterungen der Hersteller von Spezialgeräten erliegen und die Hoffnung hegen, mit dem Angebot solcher Geräte neue Kundschaft anzuziehen und besser bekannt zu werden. Hier empfehlen wir den Bergbahnunternehmungen von Seiten Seilbahnen Schweiz SBS regelmässig, für neues Gerät eigene Abfahrtsmöglichkeiten zu schaffen, was gelegentlich gemacht wird, soweit ich sehe aber nicht mit durchschlagendem Erfolg.

Die Ausnahme bildet das Airboard. Gemäss den Herstellern sollen bereits über 60 Unternehmen in der Schweiz Airboardpisten anbieten – gemäss Internet sind es allerdings etwas weniger. Solch spezielle Airboardpisten funktionieren aber und es ist auch so, dass die Airboarder mehrheitlich bereit sind, sich nur auf diesen für sie bestimmten Abfahrten zu bewegen.

Ich kann meine Ausführungen zu den Spezialgeräten in drei Punkte zusammenfassen:

- Spezialgeräte wie Balancer, Snowbike, Switchboard usw. sowie Airboards gehören nicht auf die Schneesportabfahrten.
- Kollisionsunfälle von Benützern solcher Geräte mit Skifahrern oder Snowboardern werden nach den FIS-Regeln beurteilt.
- Die Betreiber von Schneesportgebieten sind frei, für Gäste mit Spezialgerät eigene Abfahrten zu schaffen. Das wird faktisch nur für Airboards gemacht, dort aber mit einigem Erfolg.

Sonderanlagen

Sie wissen, dass Snowboarder – meist sind es ja jüngere Leute – zwar auch die von den Bergbahnunternehmungen geschaffenen Abfahrtsmöglichkeiten nutzen, aber zusätzliche Herausforderungen suchen wie **Freeriden im Tiefschnee** sowie **Fun Parks und Half Pipes**. Die Unternehmen haben den Trend erkannt und mehren ihr Angebot an *Abfahrtsrouten*, d.h. Abfahrtsmöglichkeiten, die markiert und vor alpinen Gefahren gesichert, aber nicht wie Pisten hergerichtet, unterhalten und kontrolliert werden. Für Schneesportler, die sich gänzlich ausserhalb der markierten und gesicherten Abfahrten im sog. freien Gelände bewegen wollen, sind zusätzlich die sog. Freeride Checkpoints geschaffen worden. Diese warnen die Freerider mit Hilfe der Lawinenwarnleuchte ab Gefahrenstufe 3 „erhebliche Lawinengefahr“ vor Lawinengefahr im freien Gelände und vermitteln Informationen von Fachgremien wie des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF und der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS.

Weiter haben die Bergbahnunternehmen damit begonnen, *Fun Parks* und *Half Pipes* anzulegen. Sie nutzen dazu Wissen und Erfahrung geschulter Snowboarder und Snowboardlehrer, welche Fun Parks und Half Pipes zweckmässig herrichten bzw. deren maschinelle Herrichtung dirigieren können. Das Problem für die „gewöhnlichen“ Skifahrer und Snowboarder – wenn ich mir diesen Ausdruck hier erlauben darf – liegt darin, dass das Befahren solcher Sonderanlagen entsprechendes Wollen und Können voraussetzt und dass somit dafür gesorgt werden muss, dass die gewöhnlichen Schneesportabfahrtsbenützer nicht aus Versehen auf solche Anlagen geraten. Die SKUS hat in der Ausgabe 2001 ihrer Richtlinien in Ziff. 12 daher klar und deutlich festgelegt:

Sonderanlagen wie Fun Parks und Half Pipes sind von den Abfahrten zu trennen und deutlich zu kennzeichnen.

In den Richtlinien der Seilbahnen Schweiz SBS zur Verkehrssicherungspflicht, die als Arbeitsanleitung für Pistenchefs und Patrouilleure etwas ausführlicher gehalten sind als die SKUS-Richtlinien, aber selbstverständlich voll von diesen ausgehen, haben wir in Note 62 noch hinzugefügt:

Der Zugang zu solchen Anlagen ist mit Worten oder Symbolen so zu kennzeichnen, dass jeder Benützer erkennt, dass diese Anlagen für Snowboarder und Spezialisten geschaffen worden sind. Der Zugang ist mit dem Hinweis „Benützung nur nach vorheriger Besichtigung“ zu ergänzen.

Als weitere Sonderanlagen werden von den Bergbahnunternehmungen in der Schweiz heute *Schlittelparks* angelegt, hauptsächlich gedacht für Kinder, die sich in der Nähe von Bergrestaurants mit ihren Schlitten tummeln, während die Eltern Ski fahren oder snowboarden. Das hat die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneeporabfahrten SKUS im Jahre 2006 dazu geführt, ihre Richtlinien mit einem Abschnitt über *Schlittelwege und Schlittelparks* zu ergänzen mit dem ganz klaren Ziel, keine Schlittler auf den für die Skifahrer und Snowboarder bestimmten Abfahrten zu haben. Festgelegt worden ist Folgendes:

- Als Schlittelwege, die von den Bergbahnunternehmungen angelegt betrieben und unterhalten werden, eignen sich Alpwege, Forststrassen, Wanderwege sowie klar von den Pisten abgegrenzte Fahrstreifen.

Als Schlittelparks, gedacht vor allem für Kinder, eignen sich leicht abfallende Hänge.

- Schlittelwege und Schlittelparks werden markiert, signalisiert und vor alpinen Gefahren gesichert. Sie werden hergerichtet, unterhalten und kontrolliert.

Die Benutzer müssen mit den beim Schlitteln typischerweise entstehenden Wellen und Buckeln rechnen.

- Schlittelwege und Schlittelparks sind vor atypischen Gefahren zu sichern.

Atypisch sind Gefahren, welche die Benutzer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen vermögen.

Mit Fussgängern auf Schlittelwegen und in Schlittelparks muss gerechnet werden.

- Schlittelwege und Schlittelparks sind wie Pisten und Abfahrtsrouten während der Betriebszeit der Transportanlagen geöffnet, soweit sie nicht ausdrücklich gesperrt sind.

Sie können für besondere Anlässe wie Hüttenabende, Mondscheinfahrten usw. auch ausserhalb der Betriebszeiten der Transportanlagen geöffnet werden.

Soweit also die von der SKUS vor zwei Jahren geschaffene Regelung. Beizufügen wäre, dass Schlitteln immer wieder zu Unfällen führt, auch zu sehr schweren mit erheblichen Verletzungen und leider selbst mit Todesfolge. Aus der Schadenerledigungspraxis der Versicherungsgesellschaften sind zahlreiche solche Fälle bekannt. Die Gerichtspraxis ist aber - abgesehen von pendenten

Fällen und dem bereits zitierten Urteil des Kantonsgerichtes Graubünden aus dem Jahre 1999 – sehr spärlich.

Erlenbach, 15. November 2008 / St